

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 1

Aktuelle Einschätzung / Weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich für den kostenlosen Newsletter der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. in Bezug auf das (vorläufige) Insolvenzverfahren der Golden Gate GmbH registriert. Wir möchten Ihnen heute die ersten Informationen hierzu zukommen lassen.

Insolvenz in Eigenverwaltung

Die Geschäftsführung der Golden Gate GmbH hatte am 2. Oktober 2014 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung über das Vermögen der Gesellschaft beim Amtsgericht München (Insolvenzgericht) eingereicht. Das vorläufige Insolvenzverfahren wurde mit Beschluss des Insolvenzgerichts am 8. Oktober 2014 (AZ: 1503 IN 3140/14) eröffnet. Die Eigenverwaltung wurde jedoch vom Gericht abgelehnt. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wurde Herr Rechtsanwalt Axel W. Bierbach (www.mhbk.de) bestellt. Für die SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. wurde Frau Manuela Tränkel in den vorläufigen Gläubigerausschuss bestellt.

Das vorläufige Insolvenzverfahren

Da bisher nur das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet wurde, können Sie als Anleihehaber und somit Gläubiger der Gesellschaft bis zur endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aktiv in den Prozess eingreifen. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat nun bis zu drei Monate nach Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens Zeit, die Eröffnungsvoraussetzungen (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) zu prüfen und das weitere Vorgehen zu planen. Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor, und wird das Insolvenzverfahren nicht sofort mangels verwertbarer Vermögensgegenstände (im Insolvenzverfahren auch als „Masse“ bezeichnet) beendet, so wird anschließend das endgültige Insolvenzverfahren eröffnet. Wir gehen davon aus, dass es somit spätestens Anfang Januar 2015 zu einer Verfahrenseröffnung kommen wird. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können Sie dann Ihre Ansprüche aus der Anleihe zur Insolvenztabelle anmelden. Reguläre Mitglieder (keine Schnuppermitgliedschaften) der SdK erhalten von uns nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens dann automatisch das nötige Formular zur Forderungsanmeldung inkl. einer Erläuterung zum Ausfüllen des Formulars kostenlos zugesandt. Sollte jedoch auf einer Gläubigerversammlung der Anleihehaber ein gemeinsamer Vertreter gewählt werde, so ist eine individuelle Forderungsanmeldung nicht nötig. Bitte beachten Sie, dass aufgrund des laufenden

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFF330

Vereinsregister
München
Nr. 202533
Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

(vorläufigen) Insolvenzverfahrens es am 11. Oktober 2014 weder zu einer Zins- noch zu einer Rückzahlung der Anleihe gekommen ist und diese auch nicht erfolgen wird. Sie erhalten wie alle anderen Gläubiger auch nun statt dessen die Ihnen zustehende Insolvenzquote.

Die Eigenverwaltung

Mit Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens wird im Regelfall vom Insolvenzgericht ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, auf den das Recht des Schuldners, sein Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, übergeht. Bei einem Unternehmen mit laufendem Geschäftsbetrieb hat der Verlust von Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen zur Folge, dass die Geschäftsführung zur Fortführung des Geschäftsbetriebes nicht mehr in der Lage ist. Allein der vorläufige Insolvenzverwalter entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten wird. Liegen hingegen die Voraussetzungen einer Eigenverwaltung vor, gehen die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis nicht auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter über sondern verbleiben dann - trotz des laufenden vorläufigen Insolvenzverfahrens – bei der Geschäftsführung des Schuldners. Das Insolvenzgericht hat im Falle der Golden Gate GmbH der Eigenverwaltung nicht zugestimmt. Somit liegt die Führung der Geschäfte der Golden Gate GmbH nicht mehr in den Händen der Geschäftsführung der Golden Gate GmbH. Diese hat damit nicht mehr die Möglichkeit, erforderliche Restrukturierungsmaßnahmen „in eigener Regie“ umzusetzen. Für diese ist nun der Insolvenzverwalter zuständig, auf welchen die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, also das Recht über das Vermögen der Gesellschaft zu verfügen, übergegangen ist.

Aus Sicht der SdK ist die Entscheidung des Gerichts, die Eigenverwaltung nicht zu genehmigen, zu begrüßen. Im Fall Golden Gate war zu beachten, dass die Eigenverwaltung viel potentiell Konfliktpotential geboten hätte. So wurde der aktuelle Geschäftsführer, Herr Dr. Volckens, von den Eigentümern der Golden Gate GmbH bestellt. Eigentümer ist direkt und indirekt Herr Dr. Rampold. Herr Dr. Rampold ist als ehemaliger Geschäftsführer direkt verantwortlich für die aktuelle wirtschaftliche Lage der Gesellschaft. Gegen diesen müssten in Zukunft eventuell von Seiten der Gesellschaft Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Ferner hat Herr Dr. Rampold am 29.3.2011 laut der Ratingagentur Creditreform eine Patronatserklärung für die Verbindlichkeiten der Golden Gate GmbH abgegeben. Diese einzufordern, würde bei einer Eigenverwaltung der von Herrn Rampold bestellten Geschäftsführung obliegen. Um jeglichen Anschein von möglichen Interessenskonflikten auszuschließen, ist es aus Sicht der Gläubiger daher positiv, dass die Eigenverwaltung abgelehnt worden ist.

Insolvenzquote nicht vorhersehbar

Die aus Ihrer Sicht alles entscheidende Frage, wie viel Ihres investierten Geldes Sie wieder zurückerhalten werden, kann aktuell nicht beantwortet werden. Da das Unternehmen über Immobilienvermögen verfügt, das unserer Einschätzung nach werthaltig ist, dürfte jedoch eine über dem Durchschnitt liegende Insolvenzquote zu erwarten sein. Da die Immobilien jedoch über Tochtergesellschaften finanziert worden sind, und die Gläubiger der Tochtergesellschaft vorrangig zu bedienen sind, und ferner die aktuelle Auslastung der Immobilien nicht bekannt ist, können wir Ihnen noch keine eigen Prognose in Bezug auf die zu erwartende Insolvenzquote abgeben. Wir werden dies nach sorgfältiger Analyse aller vorliegenden Unterlagen jedoch so bald wie möglich nachholen.

Eine kleine positive Nachricht erhielten wir vom Treuhänder der Anleihe. Dieser hat auf einem Treuhandkonto aktuell rund 300.000 Euro Guthaben aus Mieterlösen aus einer Leipziger Immobilie einer Tochtergesellschaft der Golden Gate GmbH. Er rechnet des Weiteren noch mit weiteren ca. 80.000 Euro an kurzfristigen Zahlungseingängen. Diese Mittel waren ursprünglich für die kommende Zinszahlung vorgesehen, können jedoch nun zunächst nicht ausbezahlt werden.

Weiteres Vorgehen

Wir erwarten, dass nach endgültiger Eröffnung des Insolvenzverfahrens Im Januar 2015 das Insolvenzgericht die Anleihegläubiger zu einer Gläubigerversammlung der Anleihehaber einladen wird. Auf dieser können die Anleihehaber einen gemeinsamen Vertreter wählen, welcher in der Folge die Anleihehaber im Insolvenzverfahren vertreten wird. Wir werden Sie hierüber informieren, sobald uns ein Termin hierfür bekannt ist.

Sobald uns neuere Informationen vorliegen, werden wir diese an Sie weitergeben. Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org zur Verfügung.

München, den 13. Oktober 2014
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Golden Gate GmbH!